



Rechtsprechungsübersicht

Ausgabe Dezember 2023

Inhalt

Rechtsprechung der Zivilsenate

Datenschutzrecht.....	1	7. Senat	1
Deliktsrecht.....	1	29. Senat.....	1
Streitwert	1		
Zivilprozessrecht.....	1		

Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

Eheliches Güterrecht	3	9. Senat	3
Umgangsrecht	3	11. Senat.....	3
HKÜ	3	13. Senat.....	3

Rechtsprechung der Strafsenate

Betäubungsmittelrecht.....	7	1. Senat	7
Kostenrecht.....	5	3. Senat	5, 6
Maßregelrecht	5, 6		
Sicherungsverwahrung	6		
Strafprozessrecht.....	5		
Strafrecht Allgemeiner Teil	7		

Impressum

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm. Verantwortlich: Richter am Oberlandesgericht Bernhard Kuchler. Telefon 02381/272-4925, E-Mail: pressestelle@olg-hamm.nrw.de, Internet: www.olg-hamm.nrw.de.

Titelfoto: fotografie-golz.de

Bitte drucken Sie diese Rechtsprechungsübersicht nicht aus oder beschränken einen Ausdruck auf die tatsächlich von Ihnen benötigten Seiten.

Rechtsprechung der Zivilsenate

7 U 77/23

[Hinweisbeschluss vom 22.09.2023](#)
[Zurückweisungsbeschluss vom 18.10.2023](#)

**Datenschutzrecht
Deliktsrecht
Streitwert**

Aussetzung, Vorlagepflicht, Auskunftsanspruch, Schaden, Kausalität, Unterlassungsklage, Streitwert

1. Das Gericht ist bei der Streitwertbemessung nicht an die subjektiven Wertangaben in der Klageschrift gebunden (im Anschluss an [BGH, Beschluss vom 08.10.2012 – X ZR 110/11](#), GRUR 2012, 1288 Rn. 4; [BGH, Beschluss vom 12.06.2012 – X ZR 104/09](#), MDR 2012, 875 Rn. 5; [OLG Hamm, Urteil vom 15.08.2023 – 7 U 19/23](#), GRUR-RS 2023, 22505 Ls. 13b). Insbesondere kommt ihnen keine indizielle Bedeutung zu, wenn sie – wie hier – das tatsächliche Interesse offensichtlich unzutreffend widerspiegeln (im Anschluss an [OLG München, Beschluss vom 05.02.2018 – 29 W 1855/17](#), NJW-RR 2018, 575 = juris Rn. 16; [OLG Hamm, Urteil vom 15.08.2023 – 7 U 19/23](#), GRUR-RS 2023, 22505 Ls. 13b).
2. Der Streitwert kann im Rahmen des nach § 3 ZPO bestehenden freien Ermessens – wie hier – entsprechend demjenigen in gleichgelagerten Fällen ([OLG Hamm, Urteil vom 15.08.2023 – 7 U 19/23](#), GRUR-RS 2023, 22505) trotz unterschiedlich formulierter Anträge festgesetzt werden.

29 W 35/23

[Beschluss vom 08.09.2023](#)

Zivilprozessrecht

Aussetzung, Vorgreiflichkeit der Anfechtung der Überleitungsanzeige

1. Die Anfechtung der Überleitungsanzeige des Sozialleistungsträgers vor den Fachgerichten ist im Hinblick auf die Aktivlegitimation des Sozialleistungsträgers im Deckungsprozess vor dem Zivilgericht vorgreiflich im Sinne des § 148 ZPO (Anschluss an [BGH, Beschluss vom 10.01.2006, Az. X ZR 109/05](#), openJur 2011, 12090, Rn. 7).

2. Die Tatbestandswirkung der Überleitungsanzeige ändert nichts an der Vorgeiflichkeit der fachgerichtlichen Entscheidung darüber, ob die Überleitungsanzeige Bestand hat.
3. Ausschlaggebend für Erfolg oder Misserfolg eines Aussetzungsantrages bei Anfechtung der Überleitungsanzeige ist daher die gerichtliche Ermessensausübung nach § 148 ZPO.
4. Werden im fachgerichtlichen Verfahren lediglich Einwendungen vorgebracht, die das Bestehen des im Deckungsprozess zu prüfenden Anspruchs betreffen und ist das Bestehen eines solchen Anspruchs nicht offensichtlich ausgeschlossen, liegt eine Aussetzung nach § 148 ZPO nicht nahe.

Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

13 UF 124/22

[Beschluss vom 24.10.2023](#)

Eheliches Güterrecht

Notariat, offene Forderungen, Auskunft, Zugewinnausgleich, modifizierte Ertragswertmethode

1. Die Auskunft über die wertbildenden Faktoren einer freiberuflichen Praxis ist so zu erteilen, dass dem gerichtlichen Sachverständigen die Auswahl der geeigneten Variante der modifizierten Ertragswertmethode für die Praxisbewertung überlassen bleibt.
2. Auch wenn ein Notariat nicht veräußerbar ist, sind die zum Stichtag vorhandenen Sachwerte und offenen Forderungen tauglicher Gegenstand des Zugewinnausgleichs.

9 UF 76/23

[Beschluss vom 10.08.2023](#)

Umgangsrecht

Erfolgloser Umgangswunsch von Großeltern mit ihren halbverwaisten Enkeln im Loyalitätskonflikt

1. Bei einem Umgangswunsch der Großeltern mit ihren halbverwaisten Enkeln besteht keine Vermutung für eine Kindeswohldienlichkeit solcher Kontakte, wenn der verbliebene (verwitwete) Elternteil diese bei konflikthafter Vorgeschichte ablehnt.
2. Ein erneuter Erörterungstermin im Beschwerdeverfahren lässt nicht schon deshalb i.S.v. § 68 Abs. 3 S. 2 FamFG neue Erkenntnisse erwarten, weil er für die weiteren Beteiligten eine „Pflicht begründet, sich mit dem abweichenden Standpunkt des Beschwerdeführers auseinander zu setzen“.

11 UF 200/22

[Beschluss vom 18.01.2023](#)

HKÜ

Ablehnung einer Rückführung des entführten Kindes in die Ukraine

Die Anordnung der Rückführung in die Ukraine war wegen schwerwiegender Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind aufgrund

dortiger kriegerischer Auseinandersetzungen nach Art. 13 Abs. 1 lit. b des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25.10.1980 (HKÜ) abzulehnen.

Rechtsprechung der Strafsenate

3 Ws 376/23

[Beschluss vom 14.11.2023](#)

**Strafprozessrecht
Kostenrecht**

Nebenkläger, Berufung, Rücknahme, Auslagen des Angeklagten, Beschwerde, Auslegung, Kostenfestsetzungsantrag, Beweiskraft des Protokolls, Verzicht auf Rechtsmittelbelehrung

1. Eine Umdeutung eines Kostenfestsetzungsantrages in eine (sofortige) Beschwerde gegen die Kostengrundentscheidung, in welcher eine Auslagenentscheidung fehlt, scheidet aus, wenn diese gerade darauf gestützt wird, dass die Kostengrundentscheidung eine solche Auslagenentscheidung enthalten habe, welche lediglich nicht protokolliert worden sei.
2. Ein in das Hauptverhandlungsprotokoll aufgenommenen Eintrag über den Verzicht auf Erteilung einer Rechtsmittelbelehrung, der vorgelesen und genehmigt wurde, nimmt an der förmlichen Beweiskraft des Protokolls gem. §§ 274, 273 Abs. 3 Satz 1 StPO teil.

3 Ws 421, 423/23

[Beschluss vom 14.11.2023](#)

Maßregelrecht

Widerruf, Maßregelaussetzung zur Bewährung, Zustandsverschlechterung, Widerrufsgrund, Subsidiarität, Abstinenzweisung, Zumutbarkeit

1. Bei § 67g Abs. 2 StGB handelt es sich um einen restriktiv auszulegenden Ausnahmetatbestand, der gegenüber den in § 67g Abs. 1 StGB genannten Widerrufsgründen subsidiär ist.
2. Bei Suchtkranken ist es eine Frage des Einzelfalles, ob die Weisung, auf den Konsum von Suchtmitteln zu verzichten, unzumutbar ist. In diesen Fällen ist eine Abwägung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles erforderlich. Dabei sind insbesondere die Fragen, in welchem Umfang überhaupt die Aussicht besteht, den mit einer Abstinenzweisung verfolgten Zweck zu erreichen, ob und inwieweit der Suchtkranke sich (wenn auch erfolglos) Therapieangeboten geöffnet hat und welche

Straftaten im Falle weiteren Suchtmittelkonsums zu erwarten sind, in die Abwägung einzustellen.

3 Ws 383/23

Beschluss vom
07.11.2023

Maßregelrecht **Sicherungsverwahrung**

Sicherungsverwahrung, ausreichende Betreuung, Behandlungsuntersuchung

1. Mit der Behandlungsuntersuchung im Sinne von § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB ist keine (ärztliche) „Untersuchung“ im herkömmlichen Sinne gemeint, die regelmäßig wenige Minuten oder Stunden dauert. Vielmehr handelt es sich schon nach dem Gesetzeswortlaut um eine „umfassende“ Untersuchung, die sich regelmäßig über einen längeren Zeitraum erstreckt und dessen Dauer auch davon abhängt, inwieweit der Betroffene hierbei mitwirkt. Diese umfassende Untersuchung hat einen prozesshaften (unter Umständen mehrwöchigen), keinen punktuellen, Verlauf und dauert bis zur Erstellung des auf ihr beruhenden Vollzugsplans.
2. Der Umstand, dass ein Vollzugsplan erstellt wurde, ist ein Indiz dafür, dass auch eine Behandlungsuntersuchung stattgefunden hat.

3 Ws 319/23

Beschluss vom
26.10.2023

Maßregelrecht **Sicherungsverwahrung**

Sicherungsverwahrung, ausreichende Betreuung, Fristsetzung, Therapie, Wartezeit, Warteliste

1. Es ist mit den Anforderungen des § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht mehr vereinbar, wenn für erforderlich gehaltene Behandlungsangebote Wartezeiten von – wie hier – deutlich mehr als einem Jahr bestehen. Denn die bloße Festsetzung therapeutischer Maßnahmen im Vollzugsplan beinhaltet noch kein den gesetzlichen Anforderungen genügendes Betreuungsangebot. Vielmehr müssen die plangemäßen Vorgaben auch zügig und konsequent tatsächlich angeboten werden.
2. Sofern eine für erforderlich gehaltene Gruppenmaßnahme innerhalb des Maßregelvollzuges auf-

grund des Nichterreichens der für die erforderlichen gruppenspezifischen Prozesse ausreichenden Teilnehmerzahl aus sachlichen Gründen nicht zustande kommen sollte, so ist dem Untergebrachten jedenfalls die Teilnahme an einer vergleichbaren Maßnahme innerhalb des Strafvollzuges anzubieten.

3. Es ist sachdienlich, einen einer Einzelpsychotherapie im Unterbringungsverlauf ambivalent gegenüberstehenden Sicherungsverwahrten, der auf einer Warteliste für eine Einzelpsychotherapie steht zunächst auf der Warteliste zu belassen und die verbleibende Zeit bis zum tatsächlich möglichen Beginn einer Einzelpsychotherapie dafür zu nutzen, diesen entsprechend zu motivieren, anstatt ihn von der Warteliste zu streichen, bis eine entsprechende Motivation gelungen ist.

1 ORs 27/23

[Urteil vom
05.10.2023](#)

Betäubungsmittelrecht Strafrecht Allg. Teil

unerlaubter Umgang mit Betäubungsmitteln zur Eigenbehandlung, rechtfertigender Not- stand, Rechtslage nach Inkrafttreten des sog. Cannabis-Gesetzes zum 10.03.2017

1. Beim unerlaubten Umgang mit Betäubungsmitteln zur Abwendung schwerer Gesundheitsbeeinträchtigungen kann eine Rechtfertigung nach § 34 StGB nach dem Inkrafttreten des sog. Cannabis-Gesetzes (Gesetz zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 06.03.2017, BGBl. I S. 403) zum 10.03.2017 grundsätzlich in Betracht kommen.
2. Neben einer gegenwärtigen Gefahr für das Erhaltungsgut der Gesundheit ist notwendige Voraussetzung für eine Rechtfertigung nach § 34 StGB, dass die Notstandshandlung unter den konkreten Umständen des Einzelfalls zum Schutz des Erhaltungsgutes geeignet und sich bei mehreren zur Gefahrenabwehr geeigneten Handlungsmöglichkeiten die gewählte als das in Bezug auf das Eingriffsgut relativ mildeste Mittel erweist.
3. Mit Inkrafttreten des sog. Cannabis-Gesetzes schuf der Gesetzgeber in §§ 13 BtMG, 31 Abs. 6

SGB V eine abschließende Bewertung für den zulässigen Umgang mit Cannabisprodukten; das Erfordernis zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BtMG ist überholt. Ein Betroffener, der sich auf § 34 StGB berufen will, ist daher gehalten, diesen Weg der legalen Versorgung mit Cannabis vorrangig zu beschreiten.

4. Ob ein rechtfertigender Notstand dann vorliegt, wenn der Betroffene den vom Gesetzgeber geschaffenen Weg zwar gesucht, dieser Rechtsweg aber (noch) nicht abschließend beschieden ist, bedarf einer umfassenden Würdigung des Einzelfalls, was insbesondere für die Frage einer "angemessenen Zeit" gilt, für die es keine starren Grenzen gibt.
5. In Anlehnung an den allgemeinen Rechtsgewährungsgedanken aus § 198 Abs. 1 S. 1 GVG sind sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere die Natur des Verfahrens, die Bedeutung der Sache für die Parteien, die Auswirkungen der langen Verfahrensdauer für die Beteiligten, die Schwierigkeit der Sachmaterie, das den Beteiligten zuzurechnende Verhalten und Verfahrensverzögerungen durch Dritte.
6. Zur Beurteilung des Vorliegens einer Rechtfertigung nach § 34 BtMG bedarf es daher jedenfalls Ausführungen zu den wesentlichen Gründen der (bisher ergangenen) ablehnenden Entscheidungen und Feststellungen zu den einer abschließenden Entscheidung entgegenstehenden Umständen, der Inanspruchnahme von Eilrechtsschutzmöglichkeiten, dem konkreten Ausmaß der ohne Cannabiskonsum drohenden Gefährdung und der durch den Konsum hervorgerufenen Verbesserung; einer inzidenten Rechtmäßigkeitsüberprüfung bedarf es indes nicht.